

Kreisstadt Unna, Postfach 21 13, 59411 Unna

Kultur- und Kommunikationszentrum
Lindenbrauerei e.V.
Geschäftsführung
Frau Regina Ranft
Rio-Reiser-Weg 1
59423 Unna

Dezernat/Bereich

1/Datenschutzbeauftragter

Ihr/e Ansprechpartner/in		Zimmer-Nr.
Eric Janzen		256
Telefon	Telefax	Vermittlung
0151 54 32 27 10	02303 103-299	02303 103-0
e-mail-Adresse		eric.janzen@stadt-unna.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Datum und Zeichen meines Schreibens:	Datum
		26.11.2013

Beteiligungsverfahren gemäß §§ 8 Satz 4, 10 Abs. 2 Satz 2 Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Hier: Antrag eines Bürgers auf Informationszugang bei der Kreisstadt Unna bezogen auf die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Jahre 2010 bis 2012 des Kultur- und Kommunikationszentrums e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ranft,

der Kreisstadt Unna liegen die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse Ihres Vereins für die Jahre 2010 bis 2012 vor. Die Jahresabschlüsse wurden als ordnungsgemäße Bilanzen erstellt.

Ein Unnaer Bürger hat bei der Kreisstadt Unna Zugang zu den vorgenannten Unterlagen nach den Bestimmungen des IFG NRW beantragt. Nach der geltenden Rechtslage ist die Kreisstadt Unna grundsätzlich zur Überlassung von Kopien der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse wie beantragt verpflichtet. Dabei ist es unerheblich, dass es sich um Unterlagen und Informationen handelt, die nicht die Kreisstadt Unna und ihr Handeln unmittelbar berühren sondern es sich um Unterlagen von Dritten handelt. Das IFG NRW schließt generell alle einer auskunftspflichtigen öffentlichen Stelle nicht nur leihweise und vorübergehend vorliegenden Informationen in den Informationszugangsanspruch des Antragstellers ein.

Vorliegend gehe ich jedoch davon aus, dass angesichts der Form und der Inhalte der Darstellung zahlreicher und teilweise sehr detaillierter Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen Ihres Vereins in den Bilanzen und ggfs. auch in den Wirtschaftsplänen maßgebliche Internas im Sinne von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen offenbart würden, wenn diese Unterlagen dem IFG-Antragsteller zur Verfügung gestellt würden.

Diese vorläufige Einschätzung wird durch die Vorschrift des § 30 Abgabenordnung (AO) zum Schutz von Steuerdaten (Steuergeheimnis) noch verstärkt. Nach hiesigem Kenntnisstand werden die Bilanzen (und auch die Wirtschaftspläne ?) bei den Finanzbehörden in Steuerverfahren z.B. für das Mehrwert- und Umsatzsteuerrecht verwendet. Es ist

Öffnungszeiten: montags bis donnerstags 08.00 – 12.00 Uhr; 13.30 – 15.45 Uhr; freitags 08.00 – 12.30 Uhr

IBAN: DE9244350060000081000, BIC: WELADED1UNN, Gläubiger-Identifikationsnummer der Kreisstadt Unna: DE19ZZZ00000027660,
Sparkasse UnnaKamen

aus hiesiger Sicht zwar fraglich, ob die Inhalte dieser Dokumente auch bei der Kreisstadt Unna unter das Steuergeheimnis fallen, da sie nicht im Zuge eines Verfahrens i.S.d. § 30 AO der Kreisstadt Unna zugegangen bzw. bekannt geworden sind. Allerdings ist der Schutz des Steuergeheimnisses als Teil der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von unternehmerischer Tätigkeit bisher auch in der Rechtsprechung anerkannt worden. Insofern wird – was ggfs. noch näher zu prüfen sein könnte – entweder von einer analogen Anwendung des Steuergeheimnisses bezogen auf die Bilanzen (und Wirtschaftspläne ?) oder zumindest von einer Erfassung großer Teile dieser Dokumente und ihrer Informationsgehalte als Teil der zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausgegangen.

In einem vorab am 22.11.13 zu diesen Aspekten geführten Telefonat wiesen Sie, Frau Ranft, ergänzend darauf hin, dass Sie aufgrund der sehr detaillierten Angaben in den Unterlagen ferner davon ausgehen, dass die Bilanzen und Wirtschaftspläne auch personenbezogene Daten enthalten. Diese seien z.B. an Hand der ausgewiesenen Personalkosten insoweit gegeben, als Rückschlüsse auf einzelne Mitarbeiter/innen und Funktionsträger gezogen werden könnten, was zu deren Identifizierung führe.

Sollte diese Einschätzung zutreffen, d.h. eine Bestimmbarkeit einzelner Personen i.V.m. deren Personalkosten (Bruttogehalt zuzüglich Arbeitgeberanteilen) entstehen, wären diese Angaben in den Unterlagen zumindest zu schwärzen. Die dafür erforderliche rechtliche Bewertung kann jedoch ohne eine qualifizierte Stellungnahme des Kultur- und Kommunikationszentrums e.V. seitens der Kreisstadt Unna nicht erfolgen.

Sie erhalten daher Gelegenheit zu einer qualifizierten Stellungnahme zu den dargestellten Rechts- und Sachfragen wie es § 8 Satz 4 IFG NRW vorsieht. Ich bitte Sie gleichzeitig, von diesem Angebot Gebrauch zu machen und weise darauf hin, dass Ihnen hierfür eine Frist von **längstens 1 Monat** gewährt werden kann (entspr. § 5 Abs. 3 IFG NRW). Sollte mir daher **bis spätestens 28.12.2013** keine Stellungnahme – oder aber die Zustimmung zur Informationsfreigabe – vorliegen, gehe ich davon aus, dass weder der Schutz personenbezogener Daten noch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse dem beantragten Informationszugang entgegen stehen und dieser sodann unverzüglich gewährt werden kann. Eine Fristverlängerung ist angesichts einer gleich laufenden Auskunftsfrist gegenüber dem Antragsteller nicht möglich.

Bitte beachten Sie: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse können nach der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nur im Zusammenhang mit unternehmerischer wirtschaftlicher Tätigkeit „am Markt/im Wettbewerb“ entstehen. Dies bedeutet, dass Sie ggfs. bitte auch darlegen, warum und inwieweit dies auf die Tätigkeiten Ihres Vereins und ggfs. dessen Steuerpflichten zutrifft.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Janzen
i.A.

Sprigade